

V2

Final Version

Vereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 18 und 61 ff Hochschulinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005, BGBl. II Nr. 91/2005 in der derzeit geltenden Fassung (HSWO 2005) zwischen:

(im folgenden Auftraggeber)	(im folgenden Dienstleister)
Vorsitzende/r der Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der 	Bundesrechenzentrum GmbH Hintere Zollamtsstraße 4 A-1030 Wien

Durchzuführende Arbeiten (bzw. Anwendungen):

→ Eine culture trend

- Bezug der Mitgliederdaten dieser Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus dem Universitätsdatenverbund gemäß § 18 Abs. 1 und 3 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005),
- Erstellung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die wahlberechtigten Studierenden gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 HSWO 2005 in Verbindung mit dem E-Government-Gesetz (E-GovG),
- Nutzung der Wahladministrationssoftware gemäß § 1 und §§ 61ff HSWO 2005,
- Nutzung des elektronischen Wahlsystems gemäß § 1 und §§ 61ff HSWO 2005.

Das elektronische Wahlsystem wird der Wahlkommission gemäß § 61 HSWO 2005 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt.

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages.

2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht.

→
ORR / UN-Check

3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Weiters verpflichtet sich der Dienstleister die Vorgaben eines Informationsmanagements nach ISO 27001:2005 einzuhalten, Subverarbeiter des Dienstleisters werden diese Vorgaben so weit wie möglich erfüllen.

unverbindlich

4. Der Dienstleister zieht die Firma Scytel Secure Electronic Voting S.A. Barcelona, zur Durchführung der Verarbeitungen heran. Es ist ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und der Firma Scytel Secure Electronic Voting S.A. Barcelona im Sinne des § 10 DSGVO 2000 zu schließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Darüber hinaus kann der Dienstleister bei Bedarf weitere Dienstleister (Subverarbeiter) auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Er hat jedoch den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSGVO 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

Rechtlich

5. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

6. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

8. Die Dauer des Auftrages beschränkt sich auf die Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss.

9. Dem Auftraggeber entstehen aus diesem Auftrag keine Kosten. Der Auftraggeber erteilt diesen Auftrag unter der Bedingung, dass weder ihm noch der Wahlkommission Kosten aus dieser Beauftragung entstehen. Allfällige Kosten dieser Beauftragung werden zwischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Dienstleister verrechnet.

Für den Auftraggeber

Für den Dienstleister

Vorsitzende/r der Wahlkommission bei
der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der



unterzeichnet am:

unterzeichnet am: